

Gebietsänderungsvertrag

Zwischen den Gemeinden Michelbach, Kettenbach, Hausen ü. Aar, Panrod und Daisbach wird aufgrund der §§ 16 ff HGO folgender Gebietsänderungsvertrag geschlossen:

§ 1

- (1) Die Gemeinden Michelbach, Kettenbach, Hausen ü. Aar, Panrod und Daisbach schließen sich mit Wirkung ab 1. Januar 1971 zu der neuen Gemeinde

A a r b e r g e n

zusammen.

- (2) Die bisherigen Gemeinden bilden Ortsteile der neuen Gemeinde und führen ihren bisherigen Namen als Ortsteile der neuen Gemeinde weiter.
- (3) Die bisher in den Gemeinden geführten Wappen bleiben - außer im Dienstverkehr der Organe der neuen Gemeinde - erhalten.

§ 2

Die neue Gemeinde ist Rechtsnachfolgerin der Gemeinden Michelbach, Kettenbach, Hausen ü. Aar, Panrod, Daisbach und Rückershausen.

§ 3

- (1) Mit dem rechtswirksamen Zusammenschluß der Gemeinden Michelbach, Kettenbach, Hausen ü. Aar, Panrod und Daisbach zu einer neuen Gemeinde, gehen die Organe der zusammengeschlossenen Gemeinden unter.
- (2) Für die Zeit vom rechtswirksamen Zusammenschluß bis zur Konstituierung der neuen Gemeindeorgane sind Staatsbeauftragte nach § 141 HGO für die Erledigung der laufenden Geschäfte zu bestellen.
- (3) Der gemeinsame Ausschuß für die Fragen der kommunalen Zusammenarbeit an der Unteren Aar wird der oberen Aufsichtsbehörde vorgeschlagen, die bisherigen Bürgermeister als Staatsbeauftragte für die Wahrnehmung der Aufgaben des Gemeindevorstandes zu bestellen mit der Empfehlung, daß das Amt des Bürgermeisters von
Herrn Hans H e r r m a n n ,
das des Erstem Beigeordneten von
Herrn Kurt S c h m i t t
wahrgenommen wird.

Die jetzigen Gemeindevertretungen werden aus ihrer Mitte je 1 Mitglied zur Bestellung als Staatsbeauftragte für die Wahrnehmung der Aufgaben der Gemeindevertretung vorgeschlagen.

§ 4

Soweit die Wohnung oder der Aufenthalt in den bisherigen Gemeinden für Rechte und Pflichten maßgebend ist, wird die Wohn- und Aufenthaltsdauer in den bisherigen Gemeinden angerechnet.

§ 5

- (1) Die Verwaltung der neuen Gemeinde hat vorläufig ihren Sitz im Ortsteil Kettenbach.
- (2) Im Ortsteil Michelbach wird vorläufig eine Außenstelle der Gemeindeverwaltung eingerichtet. Einzelheiten über deren Arbeitsweise bestimmt der Gemeindevorstand.
- (3) In den übrigen Ortsteilen hat der Gemeindevorstand mindestens einmal in der Woche eine Sprechstunde abzuhalten.
- (4) Bis zur Konstituierung der neuen Organe wird die Sprechstunde von den bisherigen Bürgermeistern wahrgenommen.

§ 6

Bedienstete der bisherigen Gemeinden werden in den Dienst der neuen Gemeinde übernommen, soweit gesetzliche und tarifliche Bestimmungen es erfordern.

§ 7

Das bestehende Ortsrecht bleibt vorläufig in den einzelnen Ortsteilen in Kraft. Die Vorschriften über kommunale Abgaben sollen möglichst bis zum 31. Dezember 1971 durch neues Ortsrecht ersetzt werden.

§ 8

- (1) Das Ortsgericht soll sich aus Bürgern aller Ortsteile zusammensetzen.
- (2) Die freiwilligen Feuerwehren der jetzigen Gemeinden behalten vorerst ihre Selbständigkeit. Eine Fusion ist anzustreben. Einzelheiten sind mit dem zuständigen Leiter des Löschbezirks bzw. dem Kreisbrandinspektor zu vereinbaren.
- (3) Die Friedhöfe sollen -auch bei notwendig werdender Neuanlage- in den einzelnen Ortsteilen bleiben.

§ 9

- (1) In den Ortsteilen Michelbach, Kettenbach, Hausen ü. Aar, Panrod und Daisbach werden Ortsbeiräte gebildet, gem. § 82 HGO.

- (2) Ortsbeiräte haben das Recht, einen Vertreter in die Ausschüsse der Gemeindevertretung nach § 62 HGO zu entsenden.

§ 10

- (1) Die bisherigen Jagdbezirke bleiben vorläufig bestehen.
(2) Die Vatertierhaltung in den Ortsteilen bleibt im erforderlichen Umfang gewährleistet.

§ 11

Es ist alsbald ein Flächennutzungsplan aufzustellen, in dem ausreichend Gewerbegebiete zur Schaffung zusätzlicher Arbeitsplätze auszuweisen sind.

§ 12

Über Meinungsverschiedenheiten, die sich aus der Auslegung dieses Vertrages ergeben, entscheidet die Aufsichtsbehörde.

§ 13

Dieser Vertrag tritt am 1. 1. 1971 in Kraft.

Michelbach, Kettenbach, Hausen ü. Aar, Panrod und Daisbach,
den 23. Oktober 1970

- Siegel -	Für die Gemeinde Michelbach:
	(Herrmann) (Bernhardt) Bürgermeister I. Beigeordneter
- Siegel -	Für die Gemeinde Kettenbach:
	(Schmitt) (Kind) Bürgermeister I. Beigeordneter
- Siegel -	Für die Gemeinde Hausen ü. Aar:
	(Enders) (Jordan) Bürgermeister I. Beigeordneter
- Siegel -	Für die Gemeinde Panrod:
	(Heckelmann) (Christ) Bürgermeister I. Beigeordneter
- Siegel -	Für die Gemeinde Daisbach:
	(Kopp) (Kind) I. Beigeordneter Beigeordneter